



Ordnung über die Beitragspflichten des TSV Lustnau 1888 e. V. vom 21. März 2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beiträge
- § 2 Beitragspflichten
- § 3 Mitteilungspflichten
- § 4 Zahlungsmodalitäten
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten

Ordnung über die Beitragspflichten

Aufgrund von § 14 Abs. 6 c. und § 17 der Satzung des TSV Lustnau 1888 e.V. in der jeweils gültigen Fassung hat der Hauptausschuss des TSV Lustnau folgende Ordnung beschlossen:

1

§ 1 Beiträge

1. Unter dem Begriff „Beiträge“ werden alle mitgliedschaftlichen Pflichten verstanden, die ein Mitglied des TSV zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.
2. Die Satzung regelt Wesentliches zur Mitgliedschaft und zur Beendigung sowie zu der Rechten und Pflichten der Mitglieder und zu den Beiträgen.
3. In der Ordnung über die Arten und Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) werden die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arten und Höhen der Mitgliederbeiträge festgelegt.
4. Die Ordnung über die Beitragspflichten konkretisiert die in der Satzung verankerte Beitragspflichten der Mitglieder und regelt das Beitragseinzugsverfahren und die Zahlungsmodalitäten.

§ 2 Beitragspflichten

1. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der schriftliche Aufnahmeantrag (§ 7 Abs.1 Satzung).
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet (§ 8 Abs. 2 Satzung).
3. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden jeweils zum nächsten 1. Januar für das dann laufende Jahr erhoben. Bei unterjährigen Eintritten werden die beschlossenen Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Zeitpunkt für die Erhebung beschließen.

§ 3 Mitteilungspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet (§ 7 Abs. 6 Satzung) den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu informieren. Dazu gehört insbesondere
 - a. die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen
 - b. die Änderung der Bankverbindung
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums usw.)
2. Der Verein hat die Möglichkeit vor der jährlichen Beitragsfestsetzung von Mitgliedern, die aufgrund eines Antrags zu einem vergünstigten Beitrag veranlagt sind, einen aktuellen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung zu verlangen, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren. Sollte dieser angeforderte Nachweis bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres nicht vorliegen, behält der Verein sich vor, den Beitrag entsprechend der Ordnung über die Arten und Höhe der Mitgliedsbeiträge anzupassen. Nachweise können rückwirkend nicht anerkannt und bereits eingezogene Beiträge nicht erstattet werden.
3. Entsteht dem Verein durch die Verletzung der Mitteilungspflichten ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
4. Eine unterjährige Änderung des Anfangs des Jahres erhobenen Vereinsbeitrags und der Abteilungsbeiträge ist nicht möglich, da entsprechend § 7 Abs. 6 der Satzung die Mitglieder verpflichtet sind den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu informieren.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung per Bankeinzug verpflichtet (§ 7 Abs. 2 Satzung).
2. Der Vereinsbeitrag, die Abteilungsbeiträge und die finanzielle Ablöse von Dienstleitungen werden durch Einzugsermächtigung Anfang eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Grundsätzlich werden keine Beitragsrechnungen erstellt. Eine Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 Euro pro Rechnungsversand erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das im Mitgliedsantrag oder in der Homepage unter Mitgliedsbeiträge angegebene Konto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Euro zu zahlen.
6. Überweisungen auf andere Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
7. Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle angemahnt. Die Gebühr beträgt 10 Euro pro Mahnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt.
2. Bei einer form- und fristgerecht eingereichten Austrittserklärung zum 30. Juni werden 50 % des Vereinsbeitrags erstattet.

§ 6 Datenschutz

Die Beitrags- und Umlageerhebung sowie z.B. die finanzielle Ablöse für Dienstleistungen erfolgen durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 7 Inkrafttreten

Nach dem Beschluss der „Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge“ durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2025 und nach der Veröffentlichung per E-Mail an die Mitglieder tritt diese Ordnung in Kraft. Diese Ordnung wird auf der Homepage des TSV Lustnau veröffentlicht.

21. März 2025

Gottfried Erne
Erster Vorstand

Beitragsordnung – Historie	
Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2022	Grundfassung; Die Beitragsordnung hat die Mitgliederversammlung erstmals beschlossen. Die Vereins- und Abteilungsbeiträge waren seither lediglich auf der Homepage veröffentlicht.
Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.06.2023	<ol style="list-style-type: none">1. Sprachliche und redaktionelle Änderungen2. Änderung bei „Aufwandspauschalen“3. Änderung des Abteilungsbeitrags bei der Fußballabteilung, der Rehasport-Abteilung, der Tennisabteilung sowie bei der Turnabteilung
Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2024	<ol style="list-style-type: none">1. Durch die Änderung des § 2 Abs. 4.4.1 will sich der TSV zukünftig auf Kinder konzentrieren und keine KreisBonusCard für Erwachsene mehr akzeptieren.2. Mit der Änderung in § 2 Abs. 7 wird dem Verein eingeräumt vor der jährlichen Beitragsfestsetzung von Mitgliedern einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung verlangen zu können, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren.3. Abteilungsbeiträge für Basketball und Cheerleading werden in § 2 neu eingefügt. Roundnet führt eine Art Gästekarte ein.4. In § 3 Abs. 4 wird auf die IBAN-Angabe verzichtet.
Beschluss des Hauptausschusses am 10.02.2025	2025 wird die seitherige „Beitragsordnung“ zweigeteilt in die Ordnung über die Arten und Höhe der Beiträge (Beitragsordnung), die die Mitgliederversammlung am 21. März 2025 beschlossen hat und in die Ordnung über die Beitragspflichten, die der Hauptausschuss am 10.02.2025 mit dem Inkrafttreten der Beitragsordnung beschlossen hat. In der „ Beitragsordnung “ werden die Arten der Beiträge (z.B. Jahresbeiträge, Familienbeiträge, ermäßigte Beiträge) sowie deren Höhe konkret festgelegt. Die Ordnung über die Beitragspflichten enthält Regelungen über die Zahlung der Beiträge, inklusive Fälligkeiten und das Verfahren zur Beitragserhebung sowie zum Beitragseinzugsverfahren. Ziel ist, die Regelungen verständlicher zu gestalten und praktikabler zu machen. Diese Ordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen.